

ENTSCHÄDIGUNG BEI MILITÄR-, ZIVIL- UND ZIVILSCHUTZDIENST

Art. 26 AVIG

C188 Leistet eine versicherte Person schweizerischen Militärdienst, ausgenommen die Rekrutenschule und Beförderungsdienste, oder schweizerischen Zivildienst von nicht mehr als 30 Tagen oder Zivilschutzdienst und ist ihre Erwerbsausfallentschädigung geringer als die ALE, die sie ohne die Dienstleistung beziehen könnte, so erhält sie im Rahmen ihres persönlichen Höchstanspruchs Differenzzahlungen.

Beträgt die Dienstzeit mehr als 30 Tage, besteht auch für die ersten 30 Tage kein Anspruch auf ALE.

Erhält die versicherte Person aufgrund voller Arbeitsunfähigkeit Taggelder der MV, besteht kein Anspruch auf ALE-Taggelder nach Art. 28 AVIG. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist das Teilkrankengeld der MV von der ALE abzuziehen.

C189 Die Arbeitslosenkasse muss sich mittels Formular «Bescheinigung über die EO» bei der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers der versicherten Person das Ersatzeinkommen bescheinigen lassen.

C190 Ein Abzug erfolgt jedoch nur insoweit, als die Leistungen den gleichen Zeitraum decken und höchstens im Umfang der der versicherten Person für diesen Zeitraum zustehenden ALE.

⇒ Beispiel 1

14 Tage EO* zu CHF 54 = CHF 756 / im gleichen Zeitraum 10 ALE-Taggelder zu CHF 100 = CHF 1000.

Es werden CHF 756 als Ersatzeinkommen berücksichtigt. ALE = CHF 244

⇒ Beispiel 2

14 Tage EO* zu CHF 120 = CHF 1'680 / im gleichen Zeitraum 10 ALE-Taggelder zu CHF 100 = CHF 1000.

Es werden CHF 1000 als Ersatzeinkommen berücksichtigt. Keine Ausrichtung von ALE.

* Die EO entschädigt 7 Tage pro Woche.

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND MUTTERSCHAFTSURLAUB

- C190a** Während dem Mutterschaftsurlaub (vgl. B383 ff.) entfällt der Anspruch auf ALE. Ob ein Anspruch auf EO-Taggelder während dem Mutterschaftsurlaub (Mutterschaftsentschädigung) besteht und wie hoch er ausfällt, bestimmt sich nach EOG und EOv. Hiernach ist eine arbeitslose Mutter, unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen gemäss EOG und EOv, zum Bezug von Mutterschaftsentschädigung berechtigt, wenn sie bis zur Geburt des Kindes ALE bezieht oder keine ALE bezieht, aber Anspruch darauf hätte. Dies ist der Fall, wenn sie die Mindestbeitragszeit gemäss Art. 13 AVIG erfüllt (vgl. Kreisschreiben des BSV über das Meldeverfahren, KSMVSE ALV). ↓
- C190b** Mutterschaftsurlaub wird nicht durch die ALV, sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt. Zuständig für die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung sind die Ausgleichskassen. Für arbeitslose Mütter ist die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers vor der Arbeitslosigkeit zuständig. Für besondere Konstellationen (z. B. bei Zwischenverdienst) ist das Kreisschreiben des BSV über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE) zu konsultieren. ↓
- C190c** Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt mit dem Tag der Niederkunft und dauert grundsätzlich 14 aufeinanderfolgende Wochen (98 EO-Taggelder). Diese Dauer kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäss EOG und EOv auf maximal 22 aufeinanderfolgende Wochen (154 EO-Taggelder) ausgedehnt werden, falls das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens 2 Wochen im Spital bleiben muss. Die Mutterschaftsentschädigung wird in der Regel monatlich ausgerichtet. Die Mutter ist für die Anmeldung der Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse verantwortlich. ↓
- C190d** Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet vor Ablauf des 98. Tages (bzw. des 154. Tages), wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und zwar unabhängig von Beschäftigungsgrad und -dauer. Entsprechend hat die Mutter ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf ALE bzw. auf Kompensations- oder Differenzzahlungen, soweit sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. ↓
- C190e** Hat die Arbeitslosenkasse ALE für Zeiten entrichtet, für die voraussichtlich ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigungen besteht, beantragt sie bei der zuständigen Ausgleichskasse die Verrechnung der Rückforderung (vgl. AVIG-Praxis RVEI B1 ff.). Bei fehlender Geltendmachung durch die Mutter hat die Arbeitslosenkasse die Möglichkeit, die Mutterschaftsentschädigung direkt bei der Ausgleichskasse anzumelden. ↓
- C190f** Weitere Informationen und die Formulare zur Mutterschaftsentschädigung sind auf der Internetseite der AHV/IV (Rubrik «Merkblätter und Formulare») verfügbar. Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen für Mutterschaftsentschädigung sind im Kreisschreiben des BSV über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE) zu finden. ↓
- C190g** Die Vollzugsstellen sind verpflichtet, arbeitslose Schwangere oder Mütter auf die Möglichkeit, Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190a ff.), aufmerksam zu machen. Die Vollzugsstellen geben den Versicherten an, wo sie sich informieren können (z. B. Internetseiten der AHV/IV) sowie die für sie

zuständige Ausgleichskasse, sofern diese bekannt ist. Informationen zur Mutterschaftsentschädigung erhalten die Versicherten bei den Ausgleichskassen. ↓

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND VATERSCHAFTSURLAUB

- C190h** Während dem Vaterschaftsurlaub (vgl. B388 ff.) entfällt der Anspruch auf ALE. Ob ein Anspruch auf EO-Taggelder während Vaterschaftsurlaub (Vaterschaftsentschädigung) besteht und wie hoch er ausfällt bestimmt sich nach EOG und EOv. Hiernach ist eine arbeitslose Person, welche im Zeitpunkt der Geburt eines lebensfähigen Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate (gerichtlich oder durch Anerkennung) wird, unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen gemäss EOG und EOv zum Bezug von Vaterschaftsentschädigung berechtigt, wenn sie bis zur Geburt des Kindes ALE bezieht oder am Tag der Geburt Dienst im Sinne von Art. 1a EOG leistet und an diesem Tag die Mindestbeitragszeit gemäss Art. 13 AVIG erfüllt (vgl. Kreisschreiben des BSV über das Meldeverfahren, KSMVSE ALV). Gleiches gilt per Analogie für eine arbeitslose Person, welche im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB (Ehefrau der Mutter) gilt. ↓
- C190i** Vaterschaftsurlaub wird nicht durch die ALV, sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt. Zuständig für die Ausrichtung der Vaterschaftsentschädigung sind die Ausgleichskassen. Ist die versicherte Person am letzten Tag des Vaterschaftsurlaubs arbeitslos, ist die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers vor der Arbeitslosigkeit zuständig. Für besondere Konstellationen (z. B. bei Zwischenverdienst) ist das Kreisschreiben des BSV über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung (KS MVSE) zu konsultieren. ↓
- C190j** Die Vaterschaftsentschädigung kann innert 6 Monaten nach Geburt des Kindes bezogen werden. Sie wird nachträglich ausgerichtet, entweder im Anschluss an den vollständigen Bezug des Urlaubs oder nach Ablauf der 6 Monate. Pro fünf bezogene Urlaubstage werden zwei zusätzliche Taggelder angerechnet, so dass bei vollständigem Bezug des Vaterschaftsurlaubs 14 EO-Taggeldern ausgerichtet werden. Die versicherte Person ist für die Anmeldung der Vaterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse verantwortlich. Die Arbeitslosenkasse bescheinigt den Bezug der Urlaubstage auf Antrag der versicherten Person im Formular der Informationsstelle AHV/IV nach vollständigem Bezug oder Ablauf der 6 Monate. ↓
- C190k** Hat die Arbeitslosenkasse ALE für Zeiten entrichtet, für die voraussichtlich ein Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung besteht, beantragt sie bei der zuständigen Ausgleichskasse die Verrechnung der Rückforderung (vgl. AVIG-Praxis RVEI B1 ff.). Bei fehlender Geltendmachung durch die versicherte Person hat die Arbeitslosenkasse die Möglichkeit, die Vaterschaftsentschädigung direkt bei der Ausgleichskasse anzumelden. ↓
- C190l** Weitere Informationen und die Formulare zur Vaterschaftsentschädigung sind auf der Internetseite der AHV/IV (Rubrik «Merkblätter und Formulare») verfügbar. Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen für Vaterschaftsentschädigung sind im KS MVSE zu finden. ↓
- C190m** Die Vollzugsstellen sind verpflichtet, versicherte Personen auf die Möglichkeit, Vaterschaftsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190h ff.), aufmerksam zu machen. Die Vollzugsstellen geben den versicherten Personen an,

wo sie sich informieren können (z. B. Internetseiten der AHV/IV) sowie die für sie zuständige Ausgleichskasse, sofern diese bekannt ist. Informationen zur Vaterschaftsent-schädigung erhalten die Versicherten bei den Ausgleichskassen. ↓

ENTSCHÄDIGUNG WÄHREND BETREUUNGSURLAUB

C190n Während dem Betreuungsurlaub (vgl. B398 ff.) entfällt der Anspruch auf ALE. Ob ein Anspruch auf EO-Taggelder während dem Betreuungsurlaub (Betreuungsentschädigung) besteht und wie hoch er ausfällt, bestimmt sich nach EOG und EOv. Hiernach haben arbeitslose Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist und dessen Betreuung die Anwesenheit der Eltern erfordert, Anspruch auf Betreuungsentschädigung, wenn sie bis zum Beginn des Anspruchs ALE bezogen haben. Gleiches gilt unter bestimmten Bedingungen für arbeitslose Personen, welche Stief- und Pflegeeltern sind. ↓

C190o Betreuungsurlaub wird nicht durch die ALV, sondern – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – durch die EO entschädigt. Zuständig für die Ausrichtung des EO-Taggeldes sind die Ausgleichskassen. Falls die Eltern den Betreuungsurlaub unter sich aufteilen (vgl. B400 und B403), ist für beide während des ganzen Betreuungsurlaubs die Ausgleichskasse des Elternteils zuständig, der das erste EO-Taggeld bezieht. Ist dieser Elternteil am ersten Tag des bezogenen EO-Taggeldes arbeitslos, ist die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers zuständig. Für besondere Konstellationen (z. B. bei Zwischenverdienst) ist das Kreisschreiben des BSV über die Betreuungsentschädigung (KS BUE) zu konsultieren. ↓

C190p Die Betreuungsentschädigung kann innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten bezogen werden. Die Rahmenfrist beginnt am Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein EO-Taggeld bezieht. Pro fünf bezogene Urlaubstage werden zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet, so dass bei vollständigem Bezug des Betreuungsurlaubs 98 EO-Taggeldern ausgerichtet werden. Das EO-Taggeld wird monatlich ausgerichtet und muss durch die versicherte Person bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Die Arbeitslosenkasse erstellt dafür jeweils monatlich im Anschluss an den effektiven Bezug des Urlaubs eine Bescheinigung für die Antragstellung des entsprechenden EO-Taggeldes. ↓

C190q Die Arbeitslosenkasse bescheinigt auf dem Formular 318.746 der Informationsstelle AHV/IV «Folgemeldung Betreuungsentschädigung» jeweils Ende Monat den erfolgten Bezug von Betreuungsurlaub. Die Bescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die auf dem AvP-Formular deklarierten Urlaubstage stimmen mit der Bewilligung für Betreuungsurlaub des RAV überein;
- bis zum Beginn des Betreuungsurlaubs hat die versicherte Person ein Taggeld der ALV bezogen (oder z.B. Warte- / Einstelltage getilgt oder den Anspruch auf Taggeld wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschöpft);
- an den Urlaubstagen ist der Höchstanspruch an ALV-Taggeldern noch nicht ausgeschöpft;
- an den Urlaubstagen ist eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug offen;
- die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person wurde für die Urlaubstage nicht (aus anderen Gründen als den vorliegenden Betreuungsurlaub) verneint. ↓

- C190r** Ist die versicherte Person mit der Bescheinigung bzw. der fehlenden Bescheinigung nicht einverstanden, leitet die Arbeitslosenkasse die entsprechenden Einwände zuständigkeitshalber an die Ausgleichskasse weiter. Die Arbeitslosenkasse begründet die (teilweise) fehlende Bescheinigung zuhanden der Ausgleichskasse. ↓
- C190s** Hat die Arbeitslosenkasse ALE für Zeiten entrichtet, für die voraussichtlich ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung besteht, beantragt sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Verrechnung der Rückforderung (vgl. AVIG-Praxis RVEI B1 ff.). Bei fehlender Geltendmachung durch die versicherte Person hat die Arbeitslosenkasse die Möglichkeit, die Betreuungsentschädigung direkt bei der Ausgleichskasse anzumelden. ↓
- C190t** Weitere Informationen und die Formulare zur Betreuungsentschädigung sind auf der Internetseite der AHV/IV (Rubrik «Merkblätter und Formulare») verfügbar. Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen für Betreuungsentschädigung sind im Kreisschreiben des BSV über die Betreuungsentschädigung (KS BUE) zu finden. ↓
- C190u** Die Vollzugsstellen sind verpflichtet, versicherte Personen auf die Möglichkeit, Betreuungsentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen (vgl. C190n ff.), aufmerksam zu machen. Die Vollzugsstellen geben den versicherten Personen an, wo sie sich informieren können (z. B. Internetseiten der AHV/IV) sowie die für sie zuständige Ausgleichskasse, sofern diese bekannt ist. Informationen zur Betreuungsentschädigung erhalten die Versicherten bei den Ausgleichskassen. ↓